

Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen, an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen.

Nidderauer Plakatordnung

(i. d. F. der zusätzlichen Ausweisung in Euro-Beträgen vom 30.06.1999)

Aufgrund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.1997 mit Genehmigung der Kommunalaufsicht beim Landrat des Main-Kinzig-Kreises vom 21.03.1997 wird folgendes verordnet

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Nidderau.
- (2) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne der Verordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (4) Öffentliche Anlage im Sinne der Verordnung sind Flächen die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Geländer, Schallschutzwände, Brückenwiderlager, Stützwände mit Flügeln, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden sowie städtische Plakattafeln.

§ 2

Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen

- (1) Das Anbringen oder Anbringen lassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1, Abs. 4 genannten Flächen ist verboten.
- (2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1, Abs. 4 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen. Ein gleiches Verbot gilt für das Überkleben von Plakaten für noch nicht abgehaltene Veranstaltungen. Eine Mehrfachplakatierung auf einer Tafel hat zu unterbleiben.

- (3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt, oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.
- (4) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 15 der Hess. Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen

§ 3 Beseitigungspflicht

- (1) Wer entgegen den Verboten des § 2, Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.
- (2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf den in den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach § 2, Abs. 2 hingewiesen wird.

§ 4 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse Einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Sie kann darüber hinaus Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.
- (3) Vereinen und Verbänden mit Sitz in Nidderau wird gestattet, Anschläge an den städtischen Plakattafeln sowie Litfasssäulen vorzunehmen.
- (4) Die in Nidderau vertretenen politischen Parteien dürfen Mitteilungen an den unter Abs. 3 bezeichneten Einrichtungen anbringen und zwar ist diese Möglichkeit auf 2 Monate vor dem jeweiligen Wahltag begrenzt.

Für die **Jugendorganisationen** dieser Parteien gilt entsprechendes.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2, Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbot zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 17 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten – OWIG (BGBl.1 1987, S. 602) mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 DM 5.122,92 Euro) für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Abs. 1, Nr. 1 OWIG ist die Allgemeine Ordnungsbehörde gem. § 85 HSOG.

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nidderau, den 30.06.1999



Bürgermeister

i. d. F. der zusätzliche Ausweisung in Euro-Beträgen vom 30.06.1999

Genehmigung

Gemäß § 74 des Hess. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl.1 S. 174) wird die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau am 07. Februar 1997 beschlossenen Gefahrenabwehrverordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen (Nidderauer Plakatordnung) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Hanau, 21.03.1997

Der Landrat
des Main-Kinzig-Kreises
im Auftrag

gez. Rudel
Amtsrat